

**Bekanntmachung****Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Dieter von Seggern, Elise-Fink-Weg 12, 27777 Ganderkesee beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhanes zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Kälbern, Rindern, Mastschweinen und Mastgeflügel. Folgende wesentliche Änderungen sind Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Errichtung und Betrieb eines Hähnchenmaststalles mit 37.544 Plätzen
- Errichtung und Betrieb eines Bullenmaststalles mit 140 Plätzen
- Nutzungsänderung eines Schweinestalles zum Bullenmaststall mit 53 Plätzen

Die Gesamtanlage soll künftig über 291 Rinder, 40 Kälber, 158 Mastschweine und 87.144 Masthähnchen verfügen.

Das beantragte Vorhaben soll in Ganderkesee, Elise-Fink-Weg 12, Flurstücke 215/1, 217/3 der Flur 15 und 276/223, 539/75 der Flur 16, Gemarkung Ganderkesee, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Tierhaltungsanlage bedarf zudem einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3b des UVPG.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 10.05.2012 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 162, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Am 05.04.2012 und am 30.04.2012 ist eine Einsichtnahme nur bis 13.00 Uhr möglich.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstr. 2, Zimmer 204, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungzeiten bei der Gemeinde Ganderkesee ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 24.05.2012 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Ganderkesee geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 10.07.2012 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 27.03.2012

Landkreis Oldenburg – Der Landrat: Eger – Bauordnungsamt –